

Satzung des Seniorenbeirats:

Gegenüberstellung des Stands vom 22.06.2004, geändert am 23.11.2005, und der Änderungen zum 17.04.2026

Fassung vom 22.06.2004	Geplante Neufassung zum 17.04.2026
<p>§ 1</p> <p><u>Seniorenbeirat der Stadt Bad Pyrmont</u></p> <p>Der Seniorenbeirat der Stadt Bad Pyrmont ist die Vertretung aller älteren Mitbürger im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont. Er steht allen Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenlos und verschwiegen zur Verfügung. Er ist eine selbständige, unabhängige Gemeinschaftseinrichtung aller Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bad Pyrmont, die Seniorenarbeit betreiben oder daran interessiert sind.</p> <p>Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.</p> <p>Die Anschrift lautet:</p> <p>Seniorenbeirat der Stadt Bad Pyrmont Rathausstr. 1 (Rathaus) 31812 Bad Pyrmont</p>	unverändert
<p>§ 2</p> <p><u>Zweck und Aufgaben</u></p> <p>Der Seniorenbeirat will sich in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Stadtverwaltung, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kirchlichen Einrichtungen und Seniorenheimen für eine Gleichwertigkeit der älteren Generation mit den anderen Altersgruppen in Bad Pyrmont einsetzen und deren Bestrebungen zur Lösung ihrer Probleme unterstützen.</p>	<p>§ 2</p> <p><u>Zweck und Aufgaben</u></p> <p>Der Seniorenbeirat will sich in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Stadtverwaltung, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kirchlichen Einrichtungen und Seniorenheimen für eine Gleichwertigkeit der älteren Generation mit den anderen Altersgruppen in Bad Pyrmont einsetzen und deren Bestrebungen zur Lösung ihrer Probleme unterstützen.</p>

Fassung vom 22.06.2004	Geplante Neufassung zum 17.04.2026
<p>Insbesondere nimmt der Seniorenbeirat folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bürger gegenüber dem Rat der Stadt, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit wahr. 2. Der Seniorenbeirat berät die Ratsausschüsse, die betreffenden Fachgebiete und ist bei den Trägern von Alteninstitutionen im gesamten Bereich der Altenhilfe mit Seniorengruppen beratend tätig. 3. Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern von Seniorengruppen. 4. Er berät ältere Bürger und bemüht sich um Hilfeleistungen, bzw. Weiterleitung der Anliegen an die sach- und fachkundigen Dienststellen und Institutionen. 5. Er nimmt Stellung zu Themen, die im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung der älteren Generation stehen. 6. Er unterhält einen Seniorentreffpunkt unter gesonderter Leitung. 	<p>Insbesondere nimmt der Seniorenbeirat folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bürger gegenüber dem Rat der Stadt, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit wahr. 2. Der Seniorenbeirat berät die Ratsausschüsse, die betreffenden Fachgebiete und kann auf Wunsch von den Trägern der Senioreneinrichtungen im gesamten Bereich beratend tätig werden. 3. Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern von Senioreneinrichtungen und -gruppen. 4. Er berät ältere Bürger und bemüht sich um Hilfeleistungen, bzw. Weiterleitung der Anliegen an die sach- und fachkundigen Dienststellen und Institutionen. 5. Er nimmt Stellung zu Themen, die im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung der älteren Generation stehen. 6. Er unterhält einen Treffpunkt für pflegende Angehörige und ältere Menschen ab 60.
<p>§ 3</p> <p>Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Pyrmont</p> <p>Die Verwaltung der Stadt Bad Pyrmont unterstützt den Seniorenbeirat, leistet kostenlose Verwaltungshilfe und übernimmt laufende Verwaltungskosten. Der Rat kann den</p>	unverändert

Fassung vom 22.06.2004	Geplante Neufassung zum 17.04.2026
Seniorenbeirat zu jeder Zeit beratend einschalten. Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren durch Teilnahme an den Sitzungen der politischen Gremien, in denen den Vertretern ein Rederecht eingeräumt ist. Der Seniorenbeirat kann zudem jederzeit Anträge zur Beratung stellen. Art und Umfang der Zusammenarbeit wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.	
§ 4 <u>Mitgliedschaft im Seniorenbeirat</u> Mitglieder können alle Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bad Pyrmont werden, die Altenarbeit betreiben. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Organisationen und Einrichtungen können je eine stimmberechtigte Person (Delegierte) für die Delegiertenversammlung benennen. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, oder mit Auflösung des Mitgliedverbandes.	§ 4 <u>Mitgliedschaft im Seniorenbeirat</u> Mitglieder können alle Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bad Pyrmont werden, die Seniorenarbeit betreiben. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Organisationen und Einrichtungen können je eine stimmberechtigte Person (Delegierte) für die Delegiertenversammlung benennen. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder mit Auflösung des Mitgliedverbandes.
§ 5 <u>Organe des Seniorenbeirates</u> Organe des Seniorenbeirates sind: 1. Die Delegiertenversammlung 2. Der Vorstand	unverändert

Fassung vom 22.06.2004	Geplante Neufassung zum 17.04.2026
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p><u>Delegiertenversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> a) Sie beschließt die Satzung des Seniorenbeirates und legt die Grundsätze für die Arbeit des Seniorenbeirates festlegen. Der Beschluss der Satzung, seiner Änderung und die Auflösung des Seniorenbeirates bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und unterstützt seine Arbeit durch Vorschläge und Anträge. 2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mind. einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher zu versenden. 3. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mind. einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten gegeben. Jeder Delegierte und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Beschluss der Satzung zwei Drittel der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte. 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p><u>Delegiertenversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> a) Sie beschließt die Satzung des Seniorenbeirates und kann die Grundsätze für die Arbeit des Seniorenbeirates festlegen. Der Beschluss der Satzung, seiner Änderung und die Auflösung des Seniorenbeirates bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und unterstützt seine Arbeit durch Vorschläge und Anträge. 2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Delegierte können schriftlich die Einberufung einer Delegiertenversammlung beantragen. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher zu versenden. 3. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jeder Delegierte und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen über die Satzung und deren Änderung zwei Drittel der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte.

Fassung vom 22.06.2004	Geplante Neufassung zum 17.04.2026
§ 7	§ 7
<p>Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Vorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorsitzenden - zwei stellvertretenden Vorsitzenden - Beisitzern - dem Kassenwart. Der Seniorenbeirat wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Zusammenlegung von Vorstandssämttern ist zulässig, wenn die Delegiertenversammlung entsprechend wählt. Wählbar ist jede delegierte Person oder jede Person, die von einem Delegierten oder einem Vorstandsmitglied benannt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Aufgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zu einer Nachwahl wahrgenommen. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. 	<p>Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Vorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorsitzenden - zwei stellvertretenden Vorsitzenden - Beisitzern - dem Kassenwart. Der Seniorenbeirat wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Zusammenlegung von Vorstandssämttern ist zulässig. Wählbar ist jede delegierte Person oder jede Person, die von einem Delegierten oder einem Vorstandsmitglied benannt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Aufgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zu einer Nachwahl wahrgenommen. Der gewählte Vorstand kann kommissarisch bis zur nächsten Wahl zusätzliche Beisitzer aufnehmen. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

Fassung vom 22.06.2004	Geplante Neufassung zum 17.04.2026
<p>6. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands (3 Jahre). Von den Kassenprüfern darf keiner länger als zwei Wahlperioden hindurch tätig sein.</p> <p>7. Der Vorstand betreibt die Arbeit des Seniorenbeirates entsprechend den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Grundsätzen §§ 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>8. Der Vorstand kommt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Die Einladung erfolgt zehn Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.</p> <p>9. Zu den Vorstandssitzungen kann bei Bedarf ein Vertreter der Stadtverwaltung oder eine andere sachkundige Person eingeladen werden.</p>	<p>6. gestrichen</p> <p>7. Der Vorstand betreibt die Arbeit des Seniorenbeirates entsprechend den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Grundsätzen §§ 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>8. Der Vorstand kommt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Die Einladung erfolgt (schriftlich oder per E-Mail) zehn Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.</p> <p>9. gestrichen</p>
<p>§ 8</p> <p>Niederschrift</p> <p>Über die Delegiertenversammlung und den Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.</p>	unverändert
<p>§ 9</p> <p>Verwendung von Geldmitteln</p> <p>Soweit Gelder von der Stadtverwaltung Bad Pyrmont oder anderen Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese für die laufende</p>	unverändert

Fassung vom 22.06.2004	Geplante Neufassung zum 17.04.2026
<p>Geschäftsleitung und Aktivitäten des Seniorenbeirates zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates, mit Ausnahme von erstattungsfähigen Auslagen, z.B. Reisekosten, Telefongebühren, Porto und Büromaterial, das nicht von der Stadtverwaltung Bad Pyrmont gestellt werden kann.</p>	
<p>§ 10</p> <p>Auflösung des Seniorenbeirates</p> <p>Die Auflösung des Seniorenbeirates kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.</p> <p>Eventuell vorhandenes Vermögen fällt der Stadtverwaltung Bad Pyrmont zur Verwendung für soziale Zwecke zu.</p>	unverändert
<p>§ 11</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11.06.2004 in Kraft.</p>	<p>§ 11</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17.04.2026 in Kraft.</p>